



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 19.04.2023	569/GV/XIX	Amt III -Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	02.05.2023	beschließend
Gemeindevertretung	04.05.2023	beschließend

Benennung der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen für die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu benennen.

Erläuterungen:

Nach § 36 GVG ist eine neue Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Da die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen mit Ablauf des Jahres 2023 endet, sind die neuen Vorschlagslisten bis zum 15.04.2023 aufzustellen und bis zum 15.07.2023 der zuständigen Justizbehörde vorzulegen.

Die Vorschlagslisten für Schöffen werden von der Gemeinde aufgestellt. Der zuständige Amtsrichter teilt den Gemeinden die Zahl der benötigten Haupt- und Hilfsschöffen mit. Die Gemeindevertretung hat mindestens die doppelte Anzahl vorzuschlagen. Für die Annahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, der Gemeindevertretung erforderlich.

Nach Mitteilung des Amtsgerichtes Königstein entfallen nach der Aufteilung des Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main auf die Gemeinde Glashütten für das Landgericht Frankfurt am Main 2 Schöffen und für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main 1 Schöffe, so dass mindestens 6 Personen vorzuschlagen sind.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen sollen und die vollständigen Daten der vorgeschlagenen Personen enthalten müssen, d. h. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Kreis bzw. Bezirk, Beruf sowie vollständige Anschrift mit Postleitzahl des Wohnortes.

Soweit sich keine ausreichende Zahl von Schöffinnen/Schöffen freiwillig meldet, sind aus den Karteien der Einwohnermeldeämter entsprechende geeignete Personen auszusuchen und zur Wahl den Gremien vorzuschlagen.

Aufgrund der erfolgten Bekanntmachungen im Amtsblatt haben sich die in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen für das Ehrenamt des/der Schöffen/Schöffin beworben.

Die Übernahme des Schöffenamtes ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die abzulehnen nur der in § 35 GVG bezeichnete Personenkreis berechtigt ist. Auf die gesetzlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Frauen auf den Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen wird besonders hingewiesen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Vorschlagsliste Schöffen AG und LG 2024-2028